

BD / Motion CVP-EVP-Fraktion vom 15. September 2014

Neue Wege im Hochwasserschutz

Antrag der Regierung vom 21. Oktober 2014

Nichteintreten.

Begründung:

Die Erfahrungen aus den Hochwasserereignissen in den Jahren 2013 und 2014 haben gezeigt, dass die Hochwasserschutzprojekte ihre Wirksamkeit bewiesen haben und in den ausgebauten Bereichen Schäden grossmehrheitlich vermieden werden konnten. In Bezug auf Gemeindegewässerprojekte liegt die Verantwortung nicht beim Kanton, sondern bei den jeweiligen Gemeinden. Für die Umsetzung der Projekte müssen die entsprechenden finanziellen Mittel von der Gemeinde bereitgestellt und auch die notwendigen Verfahren durchgeführt werden. Dies kann bei der Realisierung von Hochwasserschutzprojekten zu Verzögerungen führen. Dagegen besteht aus Sicht der Regierung kein gesetzgeberischer Handlungsbedarf, und zwar aus folgenden drei Gründen:

- Bei Renaturierungsprojekten handelt es sich um Vorhaben, mit denen überwiegend die ökologische Situation des jeweiligen Gewässers verbessert werden soll. In den Jahren 2012 und 2013 machten reine Renaturierungsprojekte in Bezug auf die ausbezahlten Beiträge von Bund und Kanton gegenüber Ausbauprojekten (Hochwasserschutzprojekte) entgegen den Angaben der Motionäre lediglich einen Anteil von rund 10 Prozent aus. Nach Art. 37 Abs. 2 des Gewässerschutzgesetzes (SR 814.20) muss bei Wasserbauprojekten der natürliche Verlauf des Gewässers möglichst beibehalten oder wiederhergestellt werden. Gewässer und Ufer müssen so gestaltet werden, dass sie einer vielfältigen Tier- und Pflanzenwelt als Lebensraum dienen können, die Wechselwirkungen zwischen ober- und unterirdischem Gewässer weitgehend erhalten bleiben und eine standortgerechte Ufervegetation gedeihen kann. Aufgrund dieser gesetzlichen Vorgaben ist auch bei Hochwasserschutzprojekten die ökologische Situation des Gewässers jeweils zu erhalten und – sofern es die Gegebenheiten zulassen – zu verbessern. Diesbezüglich ist auch darauf hinzuweisen, dass Hochwasserschutzprojekte in erster Linie innerhalb der Bauzone ausgeführt werden, während Renaturierungsprojekte überwiegend ausserhalb der Bauzone realisiert werden.
- Bei den in der Motion erwähnten Überflutungsräumen muss zwischen Rückhaltmassnahmen und Notentlastungsräumen unterschieden werden. Bei den Rückhaltmassnahmen handelt es sich um wasserbauliche Massnahmen (Art. 13 Abs. 1 Bst. d des Wasserbaugesetzes [sGS 734.1; abgekürzt WBG]), die im Rahmen eines ordentlichen Planverfahrens nach Art. 21 ff. WBG realisiert werden können. Die Entschädigungsfrage wird jeweils in den anschliessenden Landerwerbsverhandlungen geklärt. Solche Rückhaltmassnahmen sind nur an Orten zweckmässig, wo grosse Ebenen zur Verfügung stehen und entsprechende Überflutungsräume geschaffen werden können. Im Bereich der Gemeindegewässer wurden seit dem Vollzugsbeginn des neuen Wasserbaugesetzes zahlreiche Projekte mit Hochwasserrückhalt umgesetzt. So ist zurzeit in der Stadt St.Gallen das Projekt «Rückhaltebecken Rütiweiher» im Bau. Es sind auch verschiedene entsprechende Vorhaben in anderen Gemeinden in Planung.
- Bezüglich der Notentlastungsräume ist festzuhalten, dass eine Ausscheidung solcher Räume grundsätzlich nur bei Projekten mit grossen Dammstrecken zur Anwendung kommt. Im Falle

einer Überlastung des Systems soll mit einer gezielten Ausleitung in die definierten Flächen verhindert werden, dass die Dämme unkontrolliert versagen. Damit können die Schäden im sogenannten Überlastfall in Grenzen gehalten werden. Für die Ausscheidung solcher Notentlastungsräume stehen die rechtlichen Mittel mit der aktuellen Wasserbaugesetzgebung bereits heute zur Verfügung. So ist in Art. 12 Abs. 3 WBG festgelegt, dass der erforderliche Raum für Gewässer und Notentlastungsräume mit den Instrumenten der Ortsplanung gesichert wird. Weiter wird in Art. 13 Abs. 1 Bst. e WBG die Ausleitung von Hochwasserspitzen, einschliesslich der Ausscheidung von Notentlastungsräumen, explizit als wasserbauliche Massnahme erwähnt. Schliesslich werden in Art. 59 WBG die Entschädigungs- und Versicherungsfragen geregelt, wonach der Versicherungsschutz nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Gebäudeversicherung (sGS 873.1) besteht, wenn die möglichen und zumutbaren Massnahmen getroffen wurden. Zudem besteht ein Anspruch auf Entschädigung nach dem Gesetz über die Kantons-Hilfskasse für nichtversicherbare Schäden bei Elementarereignissen (sGS 383.1). Schliesslich wurde Art. 28octies des Baugesetzes (sGS 731.1) so angepasst, dass die Konkretisierung der Nutzung künftig für alle Zonenarten gemäss Baugesetz zulässig ist, unabhängig davon, ob Bauzonen oder Nichtbauzonen betroffen sind. Dies kann bei der Ausscheidung von Notentlastungsräumen von Nutzen sein, damit dort das bestehende Schadenpotential vermindert oder die Schaffung von neuem Schadenpotential möglichst vermieden werden kann. So ist im Rheintal (Gemeinden Bad Ragaz bis Thal) in den kommenden Jahren geplant, dass Notentlastungsräume und -korridore raumplanerisch gesichert werden, um das enorme Schadenpotential vor allem im unteren Rheintal reduzieren zu können und den erforderlichen Überlastfall Rhein bewältigen zu können.